

Zum besseren Lesen:

Die **neue Fassung (rot)** ist hier in die alte Fassung eingearbeitet. **Blau** = ersatzlos gestrichen.

Gesetz
zur Neuordnung der beruflichen Grundbildung und zur Änderung anderer schulrechtlicher Bestimmungen
Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

§ 5

Gliederung des Schulwesens

(1) Das Schulwesen gliedert sich in Schulformen und in Schulbereiche.

(2) Schulformen sind:

1. als allgemeinbildende Schulen:
 - a) die Grundschule,
 - b) die Hauptschule,
 - c) die Realschule,
 - d) das Gymnasium,
 - e) die Gesamtschule,
 - f) das Abendgymnasium,
 - g) das Kolleg,
 - h) die Förderschule,
2. als berufsbildende Schulen:
 - a) die Berufsschule,
 - b) die Berufsfachschule,
 - c) die ~~Berufsaufbauschule~~ **Berufseinstiegsschule**,
 - d) die Fachoberschule,
 - e) die Berufsoberschule,
 - f) das Fachgymnasium,
 - g) die Fachschule.

(3) Schulbereiche sind:

1. der Primarbereich; er umfasst die 1. bis 4. Schuljahrgänge,
2. der Sekundarbereich I; er umfasst die 5. bis 10. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen,
3. der Sekundarbereich II; er umfasst
 - a) die 11. bis 12. Schuljahrgänge des Gymnasiums,
 - b) die 11. bis 13. Schuljahrgänge der Gesamtschule
 - c) die 11. bis 13. Schuljahrgänge der Förderschule,
 - d) das Abendgymnasium und das Kolleg sowie
 - e) alle berufsbildenden Schulen.

§ 12

Gesamtschule

(1) In den **bestehenden** Gesamtschulen werden Schülerinnen und Schüler des 5. bis 13.Schuljahrgangs unterrichtet; Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 bleiben unberührt. An ihnen können dieselben Abschlüsse wie an den in den §§ 9 bis 11 genannten Schulformen erworben werden. ~~Neue Gesamtschulen dürfen nicht errichtet werden.~~

(2) Die Integrierte Gesamtschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine grundlegende, erweiterte oder breite und vertiefte Allgemeinbildung und ermöglicht ihnen eine individuelle Schwerpunktbildung entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen. Sie stärkt Grundfertigkeiten, selbständiges Lernen und auch wissenschaftspropädeutisches Arbeiten und befähigt ihre Schülerinnen und Schüler, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg berufs- oder studienbezogen fortzusetzen. Die Integrierte Gesamtschule ist unabhängig von den in den §§ 9 bis 11 genannten Schulformen nach Schuljahrgängen gegliedert.

(3) In der Kooperativen Gesamtschule sind die Hauptschule, die Realschule und das Gymnasium in einer Schule verbunden; sie werden als aufeinander bezogene Schulzweige geführt. Der Unterricht wird überwiegend in schulzweigspezifischen Klassenverbänden erteilt. Auf Antrag des Schulträgers oder der Schule kann die Schulbehörde genehmigen, dass die Kooperative Gesamtschule abweichend von Satz 1 nach Schuljahrgängen gegliedert wird. Der Unterricht wird in diesem Fall in schulzweigspezifischen und schulzweigübergreifenden Lerngruppen erteilt; dabei muss der schulzweigspezifische Unterricht überwiegen. Ein Antrag der Schule nach Satz 3 kann nur im Einvernehmen mit dem Schulträger gestellt werden.

(4) Die Schuljahrgänge 11 bis 13 der Gesamtschule werden als gymnasiale Oberstufe geführt. Die Gesamtschule kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 auch ohne diese Schuljahrgänge geführt werden. Für die Schuljahrgänge 12 und 13 gilt §11 Abs.3 Satz 4 und Abs.4 bis 9 entsprechend.

(5) Abweichend von Absatz 4 werden in Kooperativen Gesamtschulen im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 die Jahrgangsstufen 10 bis 12 des gymnasialen Zweiges als gymnasiale Oberstufe geführt; §11 Abs.2 Satz 2 und Abs.3 bis 9 gilt entsprechend.

§ 15

Berufsschule

(1) Die Berufsschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine fachliche und allgemeine Bildung, die eine breite berufliche Grundbildung einschließt und die Anforderungen der Berufsausbildung und der Berufsausübung berücksichtigt. Darüber hinaus kann sie sich gegen ein vom Land zu erhebendes angemessenes Entgelt, dessen Höhe sich an dem Schülerbetrag nach §150 Abs. ~~5~~ **3 bis 6** für die öffentliche Berufsschule ausrichtet, an Maßnahmen Dritter zur beruflichen Fortbildung und beruflichen Umschulung beteiligen, soweit dafür die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen vorhanden sind. Sie ermöglicht auch den Erwerb weiterer schulischer Abschlüsse und befähigt, nach Maßgabe dieser Abschlüsse den Bildungsweg in anderen Schulen im Sekundarbereich II fortzusetzen.

(2) Die Berufsschule gliedert sich in die Grundstufe und die **darauf aufbauenden** Fachstufen **und wird in Form von Teilzeitunterricht oder von Vollzeitunterricht in zusammenhängenden Teilabschnitten (Blockunterricht) geführt.**

(3) Die Grundstufe dauert ein Jahr. ~~Sie~~ **und vermittelt eine berufliche Grundbildung für einzelne oder mehrere Ausbildungsberufe.** ~~eine berufliche Grundbildung und wird geführt~~

~~1. in anerkannten Ausbildungsberufen, die einem Berufsfeld zugeordnet sind,~~

~~a. als Berufsgrundbildungsjahr mit Vollzeitunterricht (schulisches Berufsgrundbildungsjahr),~~

- b. ~~als Berufsgrundbildungsjahr im Rahmen eines Berufsausbildungsverhältnisses in Kooperation mit betrieblichen Ausbildungsstätten (kooperatives Berufsgrundbildungsjahr) oder~~
- c. ~~in Form von Teilzeitunterricht oder von Vollzeitunterricht in zusammenhängenden Teilabschnitten (Blockunterricht)~~

oder

~~2. in anerkannten Ausbildungsberufen des Berufsfeldes Wirtschaft und Verwaltung sowie in anerkannten Ausbildungsberufen, die keinem Berufsfeld zugeordnet sind, in Form von Teilzeitunterricht oder Blockunterricht.~~

(4) ~~In den~~ **Die** Fachstufen ~~werden Fachklassen~~ **vermitteln** für einzelne oder **mehrere** verwandte Berufe ~~gebildet. Der Unterricht wird als Teilzeitunterricht oder als Blockunterricht erteilt.~~ **eine differenzierte berufliche Fachbildung.**

(5) Die Unterrichtszeit in der Berufsschule soll im Gesamtdurchschnitt mindestens zwölf Unterrichtsstunden je Unterrichtswoche betragen.

~~(6) Dem Schulbesuch nach Absatz 3 kann ein Berufsvorbereitungsjahr mit Vollzeitunterricht vorangehen. Das Berufsvorbereitungsjahr ist Bestandteil der Grundstufe, die in diesem Fall zwei Jahre dauert.~~

~~(7) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung für einzelne Berufsfelder das schulische Berufsgrundbildungsjahr im ganzen Land oder auf Antrag einzelner Schulträger in deren Gebiet einzuführen, wenn dafür die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen geschaffen sind.~~

§ 16

Berufsfachschule

(1) Die Berufsfachschule führt Schülerinnen und Schüler nach Maßgabe ihrer schulischen Abschlüsse in einen oder mehrere Berufe ein oder bildet sie für einen Beruf aus. Darüber hinaus können die Schülerinnen und Schüler an der Berufsfachschule auch schulische Abschlüsse erwerben, die sie befähigen, nach Maßgabe dieser Abschlüsse ihren Bildungsweg in anderen Schulen im Sekundarbereich II fortzusetzen.

(2) Die Berufsfachschule vermittelt den Schülerinnen und Schülern eine fachliche und allgemeine Bildung. Diese schließt, sofern die Berufsfachschule in einen oder mehrere Berufe einführt, eine berufliche Grundbildung für die einer Fachrichtung entsprechenden anerkannten Ausbildungsberufe ein. ~~Das erste Jahr einer mehrjährigen Berufsfachschule der in Satz 2 genannten Form kann als schulisches Berufsgrundbildungsjahr (§15 Abs.3 Satz 2 Nr.1 Buchst. a) geführt werden.~~

~~(3) Dem Schulbesuch in der Berufsfachschule kann ein Berufsvorbereitungsjahr vorangehen.~~

§ 17

~~Berufsaufbauschule~~

~~In der Berufsaufbauschule werden Schülerinnen und Schüler während oder nach einer beruflichen Erstausbildung mit dem Ziel unterrichtet, ihnen eine über die Berufsschule hinausgehende allgemeine und fachtheoretische Bildung zu vermitteln. Durch den erfolgreichen Besuch einer Berufsaufbauschule und den Berufsabschluss erwerben die Schülerinnen und Schüler schulische Abschlüsse, die sie befähigen, nach Maßgabe dieser Abschlüsse ihren Bildungsweg in anderen Schulen im Sekundarbereich II fortzusetzen.~~

Berufseinstiegsschule

(1) Die Berufseinstiegsschule umfasst die Berufseinstiegsklasse und das Berufsvorbereitungsjahr. Die Berufseinstiegsklasse und das Berufsvorbereitungsjahr werden mit Vollzeitunterricht geführt und dauern jeweils ein Jahr.

(2) In der Berufseinstiegsklasse können Schülerinnen und Schüler ihre Kenntnisse und Fähigkeiten für eine Berufsausbildung oder den Besuch einer Berufsfachschule verbessern. Aufgenommen werden Schülerinnen und Schüler ohne Hauptschulabschluss. Sie können in der Berufseinstiegsklasse den Hauptschulabschluss erwerben. Im Einzelfall können auch Schülerinnen und Schüler mit Hauptschulabschluss aufgenommen werden, wenn deren Besuch für sie förderlich ist.

(3) Im Berufsvorbereitungsjahr werden Schülerinnen und Schüler, die auf eine besondere individuelle Förderung angewiesen sind, für eine Berufsausbildung oder eine Berufstätigkeit vorbereitet.

§ 18

Fachoberschule

In der Fachoberschule werden Schülerinnen und Schüler mit dem Sekundarabschluss I - Realschulabschluss - oder einem gleichwertigen Abschluss

1. ohne berufliche Erstausbildung in den Schuljahrgängen 11 und 12,
2. nach einer beruflichen Erstausbildung im Schuljahrgang 12

unterrichtet. Die Fachoberschule ermöglicht ihren Schülerinnen und Schülern eine fachliche Schwerpunktbildung und befähigt sie, ihren Bildungsweg an einer Fachhochschule fortzusetzen.

§18 a

Berufsoberschule

In der Berufsoberschule werden Schülerinnen und Schüler mit einer beruflichen Erstausbildung,

1. sofern sie den Sekundarabschluss I - Realschulabschluss - oder einen gleichwertigen Abschluss erworben haben, in den Schuljahrgängen 12 und 13,
2. sofern sie die Fachhochschulreife oder einen gleichwertigen Abschluss erworben haben, in dem Schuljahrgang 13

unterrichtet. Die Berufsoberschule ermöglicht ihren Schülerinnen und Schülern eine fachliche Schwerpunktbildung und befähigt sie, ihren Bildungsweg in entsprechenden Studiengängen an einer Hochschule fortzusetzen.

§ 19

Fachgymnasium

Das Fachgymnasium vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern eine breite und vertiefte Allgemeinbildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen eine berufsbezogene individuelle Schwerpunktbildung. Im Fachgymnasium werden Schülerinnen und Schüler mit der Berechtigung zum Besuch jeder Schule im Sekundarbereich II in den Schuljahrgängen 11 bis 13 unterrichtet. Dabei werden die Schülerinnen und Schüler in einen Beruf eingeführt oder für einen Beruf ausgebildet. Nach Maß-

gabe der Abschlüsse können sie ihren Bildungsweg an einer Hochschule oder in weiteren berufsbezogenen Bildungsgängen fortsetzen. Die Zielsetzung für den 11.Schuljahrgang ist es,

1. den Schülerinnen und Schülern mit ihren hinsichtlich der Allgemeinbildung unterschiedlichen Voraussetzungen eine gemeinsame Grundlage für die folgenden beiden Schuljahrgänge zu vermitteln und
2. die Grundlagen in den berufsbezogenen Fächern zu legen.

Für die Schuljahrgänge 12 und 13 gilt §11 Abs.4 bis 9 entsprechend.

§ 20 Fachschole

In der Fachschule werden Schülerinnen und Schüler nach Maßgabe ihrer schulischen Abschlüsse nach einer einschlägigen beruflichen Erstausbildung oder einer ausreichenden einschlägigen praktischen Berufstätigkeit mit dem Ziel unterrichtet, ihnen eine vertiefte berufliche Weiterbildung zu vermitteln. In der Fachschule können die Schülerinnen und Schüler auch schulische Abschlüsse erwerben, die sie befähigen, nach Maßgabe dieser Abschlüsse ihren Bildungsweg in anderen Schulen im Sekundarbereich II oder an einer Fachhochschule fortzusetzen.

§ 21 Aufgabe und besondere Organisation berufsbildender Schulen

- (1) An allen berufsbildenden Schulen werden die berufliche und die allgemeine Bildung gefördert.
- (2) Schülerinnen und Schüler, die einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen (§14 Abs.1 Satz 2), können in eigenen Klassen oder in eigenen Schulen unterrichtet werden.
- (3) In den berufsbildenden Schulen wird Vollzeit- oder Teilzeitunterricht erteilt.

§ 56 Untersuchungen

(1) ¹Kinder sind verpflichtet zur Teilnahme an Schuleingangsuntersuchungen nach § 5 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst sowie an anerkannten Testverfahren, an ärztlichen Untersuchungen und an Untersuchungen, die für ein Sachverständigengutachten benötigt werden, wenn die Testverfahren und Untersuchungen

1. zur Feststellung der Schulfähigkeit oder
2. zur Feststellung, ob eine Schülerin oder ein Schüler einer sonderpädagogischen Förderung in einer Schule oder in einer außerschulischen Einrichtung bedarf,

erforderlich sind.

²Die Erziehungsberechtigten und die Kinder sind verpflichtet, die für Untersuchungen nach Satz 1 erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Kinder dürfen im Rahmen der Mitwirkung nach Absatz 1 Satz 1 über die persönlichen Verhältnisse ihrer Erziehungsberechtigten befragt werden, wenn ihre Leistung und ihr Verhalten dies nahe legen und die Erziehungsberechtigten ihre Einwilligung erteilt haben.

(3) ¹Den Erziehungsberechtigten ist auf Antrag Einsicht in die Entscheidungsunterlagen für die Feststellungen nach Absatz 1 Satz 1 zu gewähren. ²Vor Entscheidungen nach § 64 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie § 68 Abs. 3, durch die Rechte der Erziehungsberechtigten eingeschränkt werden, ist diesen Gelegenheit zur Besprechung der Ergebnisse der Untersuchungen nach Absatz 1 zu geben.

(4) ¹Im Rahmen der schulpyschologischen Beratung dürfen Tests nur mit schriftlicher Einwilligung der Erziehungsberechtigten angewandt werden. ²Den Erziehungsberechtigten ist Gelegenheit zur Besprechung der Ergebnisse zu geben.

~~(5) Schülerinnen und Schüler, die in ein Berufsgrundbildungsjahr oder in eine Berufsfachschule aufgenommen werden wollen, haben sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.~~

§ 59

Wahl des Bildungsweges, Versetzung und Abschluss

(1) Die Erziehungsberechtigten haben im Rahmen der Regelungen des Bildungsweges die Wahl zwischen den Schulformen und Bildungsgängen, die zur Verfügung stehen. Volljährige Schülerinnen und Schüler wählen selbst. Die verschiedenen Schulformen sind so aufeinander abzustimmen, dass für Schülerinnen und Schüler der Wechsel auf die begabungentsprechende Schulform möglich ist (Prinzip der Durchlässigkeit).

(2) Die Aufnahme in die Schulen im Sekundarbereich II kann von dem Nachweis eines bestimmten Abschlusses oder beruflicher Erfahrungen abhängig gemacht werden. Dies gilt nicht für die Aufnahme in die Berufsschule. Durch erfolgreichen Besuch des 10. Schuljahrgangs des Gymnasiums wird die Berechtigung erworben, jede Schule im Sekundarbereich II zu besuchen.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler kann im Sekundarbereich I von einer weiterführenden Schulform auf eine andere weiterführende Schulform übergehen, wenn von ihr oder ihm eine erfolgreiche Mitarbeit in der neugewählten Schulform erwartet werden kann.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler kann den nächsthöheren Schuljahrgang einer Schulform oder eines Schulzweiges erst besuchen, wenn die Klassenkonferenz entschieden hat, dass von ihr oder ihm eine erfolgreiche Mitarbeit in diesem Schuljahrgang erwartet werden kann (Versetzung). In einzelnen Schulformen oder Schulzweigen oder zwischen einzelnen Schuljahrgängen kann von dem Erfordernis der Versetzung abgesehen werden. Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der zweimal nacheinander oder in zwei aufeinanderfolgenden Schuljahrgängen nicht versetzt worden ist, soll an die Schule einer anderen geeigneten Schulform überwiesen werden. Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der ohne entsprechende Empfehlung nach §6 Abs.5 die Realschule oder das Gymnasium besucht und am Ende des 6.Schuljahrgangs nicht versetzt wird, kann an die Schule einer anderen, für sie oder ihn geeigneten Schulform überwiesen werden.

Eine Schülerin oder ein Schüler, der eine Berufsfachschule besucht, kann zum Zwecke der besseren Förderung zur Vorbereitung auf eine Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in eine Berufseinstiegsschule überwiesen werden. Das gilt auch für die Überweisung von einer Berufseinstiegsklasse in ein Berufsvorbereitungsjahr.

(5) Der erfolgreiche Abschluss des Schulbesuchs wird im Sekundarbereich II an Schulen, die die Schülerinnen und Schüler befähigen, ihren Bildungsweg an einer Hochschule fortzusetzen, durch eine Abschlussprüfung festgestellt.

§ 59a

Aufnahmebeschränkungen

(1) Die Aufnahme in Ganztagschulen ~~und Gesamtschulen~~ kann beschränkt werden, soweit die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule überschreitet. Überschreitet die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, so werden die Plätze durch Los vergeben. Das Losverfahren kann dahin abgewandelt werden,

1. dass Schülerinnen und Schüler, die nicht ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Schulbezirk der Schule haben, diejenigen Schulplätze erhalten, die nicht an Schülerinnen und Schüler aus dem Schulbezirk der Schule vergeben worden sind,
2. dass Schülerinnen und Schüler vorrangig aufzunehmen sind, wenn dadurch der gemeinsame Schulbesuch von Geschwisterkindern ermöglicht wird, und
3. ~~dass es bei Gesamtschulen zur Erreichung eines repräsentativen Querschnitts der Schülerschaft mit angemessenen Anteilen~~ leistungsstärkerer wie leistungsschwächerer Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung ihrer Leistungsbeurteilungen differenziert wird.

~~(2) Die Aufnahme in den Sekundarbereich I von Gesamtschulen kann nicht beschränkt werden, wenn deren Schulträger von der Pflicht befreit sind, Hauptschulen, Realschulen oder Gymnasien neben Gesamtschulen zu führen (§106 Abs.6 Satz 4).~~

(2) Die Aufnahme in eine berufsbildende Schule, die keine Berufsschule ist, kann beschränkt werden, wenn die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule überschreitet. Für die Auswahl gelten folgende Grundsätze:

1. Bis zu zehn vom Hundert der vorhandenen Plätze sind an Bewerberinnen oder Bewerber zu vergeben, deren Ablehnung eine außergewöhnliche Härte darstellen würde.
2. Bis zu 40 vom Hundert der verbleibenden Plätze werden an Bewerberinnen oder Bewerber vergeben, die in einem früheren Schuljahr wegen fehlender Plätze nicht aufgenommen werden konnten; über die Rangfolge entscheidet die Dauer der Wartezeit, bei gleich langer Wartezeit entscheiden Eignung und Leistung.
3. Die übrigen Plätze werden nach Eignung und Leistung vergeben.

(3) Die Aufnahmekapazität einer Schule ist überschritten, wenn nach Ausschöpfung der verfügbaren Mittel unter den personellen, sachlichen und fachspezifischen Gegebenheiten die Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule nicht mehr gesichert ist.

§ 60

Regelungen des Bildungsweges

(1) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu regeln:

1. die Aufnahme in Schulen der Sekundarbereiche I und II sowie in die Förderschule; dabei können nähere Bestimmungen über die Aufnahmevoraussetzungen

- gen, über die Aufnahmekapazität und über das Auswahlverfahren getroffen werden,
2. die Versetzung einschließlich des Überspringens eines Schuljahrgangs und des freiwilligen Zurücktretens, die Entlassung aus der Schule, die Überweisung an die Schule einer anderen Schulform in den Fällen des §59 Abs.4 Sätze 3 und 4 und das Durchlaufen der Eingangsstufe (§6 Abs.4 Satz 1) in drei Schuljahren,
 3. die Abstimmung der Schulformen aufeinander im Hinblick auf das Prinzip der Durchlässigkeit (§59 Abs.1 Satz 3) und die Voraussetzungen für den Wechsel von einer Schulform zur anderen,
 4. das Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs sowie die Zusammensetzung von Kommissionen zur Vorbereitung von Entscheidungen nach § 68 Abs. 2,
 5. die Überweisung an eine Förderschule (§ 68 Abs.1),

(5a). die Überweisung von einer Berufsfachschule (§ 16) in eine Berufseinstiegsschule (§ 17) und von einer Berufseinstiegsklasse (§ 17 Abs. 2) in das Berufsvorbereitungsjahr (§ 17 Abs. 3) in den Fällen des § 59 Abs. 4 Sätze 5 und 6.

6. die Aufnahmeprüfungen sowie die Abschlüsse einschließlich der Abschlussprüfungen,
7. die Anerkennung, dass eine Fortbildungsprüfung, die jemand nach einer erfolgreich absolvierten Berufsausbildung auf Grund des Berufsbildungsgesetzes, der Handwerksordnung oder des Seemannsgesetzes abgelegt hat, mit einem Abschluss im Sekundarbereich I gleichwertig ist,
8. die Voraussetzungen, unter denen schulische Vorbildungen (Abschlüsse, Kenntnisse und Fertigkeiten), die in einem anderen Bundesland oder im Ausland erworben wurden, sowie ausländische schulische Vorbildungen, die im Inland erworben wurden, als mit einem in Niedersachsen erworbenen Abschluss gleichwertig anerkannt werden können.

(2) In den Verordnungen nach Absatz 1 Nr. 6 sind insbesondere zu regeln:

1. der Zweck der Prüfung,
2. die Zulassungsvoraussetzungen,
3. die Prüfungsfächer oder -gebiete,
4. das Prüfungsverfahren einschließlich der Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse,
5. die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung einschließlich der Bewertungsmaßstäbe und
6. die Folgen des Nichtbestehens und die Wiederholungsmöglichkeiten.

(3) In einer Verordnung nach Absatz 1 Nr. 1 kann auch vorgeschrieben werden, dass in bestimmte Bildungsgänge berufsbildender Schulen nur aufgenommen werden kann, wer die notwendige gesundheitliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit nachgewiesen hat.

(4) Inhalt und Ausmaß der Verordnungsermächtigung ergeben sich im übrigen aus dem Bildungsauftrag der Schule (§ 2) und ihrer Pflicht, die Entwicklung der einzelnen Schülerin

oder des einzelnen Schülers ebenso wie die Entwicklung aller Schülerinnen und Schüler zu fördern.

§ 61 a

Ende des Schulverhältnisses in besonderen Fällen

Die Schule kann für nicht mehr schulpflichtige Schülerinnen und Schüler das Schulverhältnis beenden, wenn aufgrund von Schulversäumnissen nicht mehr zu erwarten ist, dass sie den Bildungsgang erfolgreich beenden können.

§ 64

Beginn der Schulpflicht

~~(1) Alle Kinder, die bis zum 30. Juni das sechste Lebensjahr vollendet haben, werden mit Beginn des folgenden Schuljahres schulpflichtig.~~ **Mit dem Beginn eines Schuljahres werden die Kinder schulpflichtig, die das sechste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum folgenden 30. September vollenden werden.**

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Kinder, die zu Beginn des Schuljahres noch nicht schulpflichtig sind, in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche körperliche und geistige Schulfähigkeit besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind. Diese Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig.

(2) Schulpflichtige Kinder, die körperlich, geistig oder in ihrem sozialen Verhalten nicht genügend entwickelt sind, um mit der Aussicht auf Erfolg am Unterricht der Grundschule oder einer Förderschule teilzunehmen, können vom Schulbesuch um ein Jahr zurückgestellt werden. Sie können verpflichtet werden, zur Förderung ihrer Entwicklung einen Schulkindergarten zu besuchen.

§ 65

Dauer der Schulpflicht

(1) Die Schulpflicht endet grundsätzlich zwölf Jahre nach ihrem Beginn.

~~(2) Die Schulbehörde kann vor Ablauf der Schulpflicht feststellen, dass die bisherige Ausbildung von Schulpflichtigen im Sekundarbereich II einen weiteren Schulbesuch entbehrlich macht. Mit der Feststellung endet die Schulpflicht.~~

(3) Auszubildende sind für die Dauer ihres Berufsausbildungsverhältnisses berufsschulpflichtig. Wer an Maßnahmen der beruflichen Umschulung in anerkannten Ausbildungsberufen teilnimmt, kann die Berufsschule für die Dauer der beruflichen Umschulung besuchen.

§ 66

Schulpflicht im Primarbereich und im Sekundarbereich I

Alle Schulpflichtigen besuchen mindestens neun Jahre lang Schulen im Primarbereich und im Sekundarbereich I; das Durchlaufen der Eingangsstufe (§6 Abs.4) wird dabei vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 mit zwei Jahren als Schulbesuch berücksichtigt. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn Schülerinnen oder Schüler ein Schuljahr übersprungen oder eine Schule im Ausland besucht haben. Auf die Schulzeit können die Dauer einer

Zurückstellung vom Schulbesuch (§64 Abs.2) und das dritte Schuljahr in der Eingangsstufe angerechnet werden. Die Dauer eines Ruhens der Schulpflicht (§§70, 160) wird angerechnet. Die Sätze 3 und 4 gelten nicht, wenn Schulpflichtige durch ein weiteres Schulbesuchsjahr voraussichtlich den Hauptschulabschluss erreichen.

§ 67

Schulpflicht im Sekundarbereich II

(1) Im Anschluss an den Schulbesuch nach §66 ist die Schulpflicht im Sekundarbereich II durch den Besuch einer allgemeinbildenden oder einer berufsbildenden Schule zu erfüllen.

(2) Auszubildende erfüllen ihre Berufsschulpflicht durch den Besuch der Berufsschule. ~~Sofern das schulische Berufsgrundbildungsjahr in der Grundstufe der Berufsschule durch Verordnung in dem Gebiet eines Schulträgers eingeführt worden ist, haben diejenigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet dieses Schulträgers haben und noch nicht zwölf Jahre die Schule besucht haben, ihre Berufsschulpflicht in der Grundstufe der Berufsschule grundsätzlich durch den Besuch des schulischen Berufsgrundbildungsjahres zu erfüllen. Wer in einem schulischen Berufsgrundbildungsjahr nicht hinreichend gefördert werden kann, hat zunächst das Berufsvorbereitungsjahr zu besuchen.~~

(3) Jugendliche, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen, haben ihre Schulpflicht, sofern sie keine allgemeinbildende Schule im Sekundarbereich II weiterbesuchen, nach Maßgabe ihrer im Sekundarbereich I erworbenen Abschlüsse durch den Besuch einer berufsbildenden Schule mit Vollzeitunterricht zu erfüllen.

(4) ¹Jugendliche, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen und die

1. wegen der Art oder Schwere einer Beeinträchtigung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 in berufsbildenden Schulen mit Vollzeitunterricht nicht hinreichend gefördert werden können und daher einer besonderen Betreuung in einer geeigneten außerschulischen Einrichtung mit ~~internatsmäßiger Unterbringung~~ oder einer beruflichen Eingliederung in einer Werkstatt für Behinderte bedürfen oder
2. in einem Berufsbildungswerk beruflich ausgebildet werden,

erfüllen ihre Schulpflicht durch den Besuch der Berufsschule mit Teilzeit- oder Blockunterricht. ²Werden Behinderte in einer Werkstatt für Behinderte in der Arbeits- und Trainingsphase gefördert, sollen sie in eigenen Klassen der Berufsschule unterrichtet werden, auch wenn sie nicht mehr schulpflichtig sind.

(5) Jugendliche, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen und in besonderem Maße auf sozialpädagogische Hilfe angewiesen sind, können ihre Schulpflicht durch den Besuch einer Jugendwerkstatt erfüllen, die auf eine Berufsausbildung oder eine berufliche Tätigkeit vorbereitet. Die **Schule, die ein Berufsvorbereitungsjahr führt** ~~Schulbehörde~~ kann in besonders begründeten Ausnahmefällen auch die Erfüllung der Schulpflicht durch den Besuch einer anderen Einrichtung mit der in Satz 1 genannten Aufgabenstellung gestatten. Die Erfüllung der Schulpflicht erfolgt auf der Grundlage eines einzelfallbezogenen Förderplans, der von der Jugendwerkstatt oder der anderen Einrichtung und von derjenigen berufsbildenden Schule gemeinsam aufzustellen ist, die von der Schülerin oder dem Schüler zu besuchen wäre. ~~Der Förderplan bedarf der Genehmigung durch die Schulbehörde.~~

(6) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung für das ganze Land oder für das Gebiet einzelner Schulträger zu bestimmen, dass Auszubildende einzelner Berufe ihre Berufsschulpflicht durch Teilnahme am Blockunterricht zu erfüllen haben, wenn die personellen, räumlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen dafür geschaffen sind.

§ 70

Ruhen **und Ende** der Schulpflicht **in besonderen Fällen**

(1) Die Schulbehörde kann für schulpflichtige Jugendliche, die eine Schule im Ausland besucht haben und einer besonderen Förderung in der deutschen Sprache bedürfen, für die Dauer der Teilnahme an den erforderlichen Sprachkursen das Ruhen der Schulpflicht anordnen.

(2) Eine Schülerin ist drei Monate vor und zwei Monate nach der Geburt ihres Kindes nicht verpflichtet, die Schule zu besuchen. Im übrigen kann die Schule die Schulpflicht auf Antrag einer schulpflichtigen Mutter mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten widerruflich ruhen lassen, wenn sie durch den Besuch der Schule daran gehindert würde, ihr Kind in ausreichendem Maße zu betreuen.

(3) Die Schulbehörde kann die Schulpflicht auf Antrag der Erziehungsberechtigten widerruflich ruhen lassen, wenn schulpflichtige Jugendliche nach zehn Schulbesuchsjahren einen besonderen außerschulischen Ausbildungs- oder Bildungsgang durchlaufen sollen.

(4) Die Pflicht zum Besuch einer berufsbildenden Schule ruht

1. für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst sowie für Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger,
2. für Schulpflichtige, die Schulen für andere als ärztliche Heilberufe besuchen, solange diese Schulen nicht nach §1 Abs.5 Satz 2 in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einbezogen sind,

~~3. für Schulpflichtige, die mindestens ein Jahr lang eine berufsbildende Schule mit Vollzeitunterricht, eine außerschulische Einrichtung nach §67 Abs.4 Satz 1 Nr. 1 oder eine Jugendwerkstatt nach §67 Abs.5 besucht haben und weder eine berufsbildende Schule mit Vollzeitunterricht weiterbesuchen noch ein Berufsausbildungsverhältnis eingehen,~~

3. für Schulpflichtige, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr nach den hierfür maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen ableisten,
4. für Schulpflichtige, die der Bundeswehr als Soldatin oder Soldat angehören oder die Zivildienst leisten.

(5) Die Pflicht zum Schulbesuch einer Schule im Sekundarbereich II ruht in den Fällen des §61 Abs.3 Nr.6.

(6) Die Schulpflicht endet für Schulpflichtige,

- 1. deren Schulpflicht nach Abs. 4 Nrn. 1 bis 3 für mindestens ein Jahr geruht hat,**
- 2. die mindestens ein Jahr lang eine berufsbildende Schule mit Vollzeitunterricht, eine außerschulische Einrichtung nach § 67 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, eine Jugendwerkstatt oder eine andere Einrichtung nach § 67 Abs. 5 besucht haben oder**

3. deren Schulpflicht nach Abs. 4 Nr. 4 für mindestens die Zeit des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes geruht hat.

Die Schulbehörde kann vor Ablauf der Schulpflicht feststellen, dass die bisherige Ausbildung von Schulpflichtigen im Sekundarbereich II einen weiteren Schulbesuch entbehrlich macht und die Schulpflicht beendet ist.

§ 105

Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler

(1) Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs oder des Sekundarbereichs I, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Gebiet des Schulträgers haben (auswärtige Schülerinnen und Schüler), sind in die Schule aufzunehmen, wenn sie

1. im Schulbezirk der Schule (§63 Abs.2) wohnen oder
2. die Möglichkeit des Schulbesuchs nach §63 Abs.4 Nrn.1 und 4 wählen oder
3. die Schule nach §61 Abs.3 Nr.2, §63 Abs.3 Satz 4, §§137 und 138 Abs.5 besuchen dürfen.

(2) In die Schulen des Sekundarbereichs II sind auswärtige Schülerinnen und Schüler aufzunehmen, soweit die Aufnahmekapazität der Schule nicht überschritten wird; für berufsbildende Schulen, ausgenommen Berufsschulen, gilt §59a Abs.3 Satz 2 entsprechend. Auszubildende, die eine Berufsschule mit Teilzeitunterricht oder Blockunterricht besuchen, gelten als auswärtige Schülerinnen oder Schüler, wenn ihre Ausbildungsstätte nicht im Gebiet des Schulträgers liegt.

(3) Ist eine Schule für einen Bereich zu errichten oder weiterzuführen, der zum Gebiet mehrerer Schulträger gehört, und kommt zwischen den beteiligten Schulträgern weder ein Zweckverband noch eine Vereinbarung (§104) zustande, so kann durch Verordnung einem der Schulträger die Trägerschaft auch für das Gebiet der anderen Beteiligten im erforderlichen Ausmaß übertragen werden. Die nachgeordnete Schulbehörde wird zum Erlass von Verordnungen nach Satz 1 ermächtigt.

(4) Wird eine Schule mindestens zu einem Viertel von auswärtigen Schülerinnen oder Schülern besucht, die aus dem für die Schule nach dem Schulentwicklungsplan maßgeblichen Einzugsbereich kommen, oder muss der Schulträger ein Schülerwohnheim bereitstellen, so kann dieser von den für die auswärtigen Schülerinnen und Schüler zuständigen Schulträgern einen kostendeckenden Beitrag verlangen. Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung pauschalierte Beiträge festzusetzen, wobei es für die Schulformen, die Schulzweige, die Schuljahrgänge und erforderlichenfalls auch für Berufsfelder und Fachrichtungen der berufsbildenden Schulen unterschiedliche Sätze festsetzen kann. Die Kosten für das Baugrundstück und die Erschließung sind bei der Festsetzung des Beitrages nicht zu berücksichtigen.

(5) Absatz 4 gilt nicht im Verhältnis zwischen Landkreis und kreisangehörigen Gemeinden und zwischen kreisangehörigen Gemeinden eines Landkreises untereinander.

~~(6) Die Absätze 3 und 4 gelten für Klassen und für Schulzweige an berufsbildenden Schulen entsprechend. Bei der Berechnung des Anteils der auswärtigen Schülerinnen und Schüler werden jeweils die Schülerinnen und Schüler von Klassen derselben Fachrichtung innerhalb desselben Schulzweiges, von Klassen desselben Berufsfeldes im Berufsbildungsjahr oder von Klassen derselben Ausbildungsberufe in der Berufsschule zusammengezählt.~~

(6) Die Absätze 3 und 4 gelten für Bildungsgänge berufsbildender Schulen entsprechend. Bei der Berechnung des Anteils der auswärtigen Schülerinnen und Schüler werden jeweils die Schülerinnen und Schüler von Klassen derselben Fachrichtung innerhalb derselben Schulform oder von Klassen derselben Ausbildungsberufe in der Berufsschule zusammengezählt

(7) Zu den auswärtigen Schülerinnen und Schülern im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 zählen auch minderjährige Schülerinnen und Schüler, die in einem Wohnheim untergebracht sind. Der Beitrag zu den Kosten der Schule ist in diesen Fällen von den Schulträgern des Wohnsitzes der Erziehungsberechtigten zu leisten.

(8) Haben Klassen an berufsbildenden Schulen einen länderübergreifenden Einzugsbereich, so erstattet das Land dem niedersächsischen Schulträger die für die Beschulung der nichtniedersächsischen Schülerinnen und Schüler entstehenden Sachkosten nach einheitlichen Sätzen, soweit nicht zwischen den Schulträgern oder Ländern andere Regelungen bestehen.

§ 106

Errichtung, Aufhebung und Organisation von öffentlichen Schulen

(1) Die Schulträger sind verpflichtet, Schulen nach Maßgabe des Bedürfnisses zu errichten, zu erweitern, einzuschränken, zusammenzulegen, zu teilen oder aufzuheben. ~~§12 Abs.1 Satz 3 bleibt unberührt.~~

(2) Die Schulträger sind nach Maßgabe des Bedürfnisses berechtigt, neben Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien Gesamtschulen zu führen. Wenn Schulträger von der Möglichkeit des Satzes 1 Gebrauch machen, findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Besuch von Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien im Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt unter zumutbaren Bedingungen gewährleistet bleiben muss.

(3) Die Schulträger sind nach Maßgabe des Bedürfnisses berechtigt, 10.Klassen an Hauptschulen und an Förderschulen zu führen.

(4) Ob ein Bedürfnis nach ~~Absatz 1 oder Absatz 2~~ **den Absätzen 3 bis 7** besteht, stellt die Schulbehörde im Benehmen mit dem Schulträger insbesondere unter Berücksichtigung

1. der Entwicklung der Schülerzahlen,
2. des vom Schulträger zu ermittelnden Interesses der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler sowie
3. der Ziele des Schulentwicklungsplans fest.

Bei schulträgerübergreifendem Einzugsbereich berufsbildender Schulen setzt sich der Schulträger vor der Feststellung mit den anderen betroffenen Schulträgern ins Benehmen.

(5) Die Schulträger können

1. Grundschulen mit Hauptschulen oder mit zusammengefassten Haupt- und Realschulen
2. Hauptschulen mit Realschulen sowie

3. Sonderschulen mit allen allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme des Kollegs und des Abendgymnasiums

organisatorisch in einer Schule zusammenfassen; die Schule wird dabei entsprechend den Schulformen in Schulzweige gegliedert. Die Schulzweige arbeiten organisatorisch und pädagogisch zusammen.

6) Die Schulformen der berufsbildenden Schulen werden grundsätzlich organisatorisch und pädagogisch in einer Schule zusammengefasst; die Schule wird dabei entsprechend den Schulformen gegliedert.

(7) Die Schulträger bedürfen für schulorganisatorische Entscheidungen nach den Absätzen 1, 2 und 4 sowie nach §11 Abs.2 Satz 2 und §12 Abs.4 Satz 2 der Genehmigung der Schulbehörde. Die Genehmigung zur Errichtung und Erweiterung von Schulen mit Ausnahme der Berufsschule kann auch dann versagt werden, wenn nach den personellen, sachlichen und fachspezifischen Gegebenheiten die Erfüllung des Bildungsauftrages der Schule nicht gesichert ist. §133 Abs.1 Satz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und §77 Abs.1 Satz 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung sind nicht anzuwenden. Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Schulträger auf Antrag von der Pflicht zu befreien, Hauptschulen, Realschulen oder Gymnasien zu führen, wenn diese Schulen auf Grund der Schülerzahlen neben einer Gesamtschule nicht in ausreichender Gliederung geführt werden können.

§ 114 Schülerbeförderung

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind Träger der Schülerbeförderung. Sie haben die in ihrem Gebiet wohnenden Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder die an besonderen Sprachfördermaßnahmen gemäß §54a Abs.2 teilnehmen, sowie die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler

1. der 1. bis 10. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen,
2. der 11. und 12. Schuljahrgänge der Schulen für Schülerinnen und Schüler mit geistigen Behinderungen
- ~~3. des schulischen Berufsgrundbildungsjahres und des Berufsvorbereitungsjahres,~~
- ~~4. der Klasse I derjenigen Berufsfachschulen, die nicht den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss – voraussetzen,~~
- 3. der Berufseinstiegsschule,**
- 4. ohne Sekundarabschluss I – Realschulabschluss - die Klasse 1 einer Berufsfachschule besuchen,**

unter zumutbaren Bedingungen zur Schule zu befördern oder ihnen oder ihren Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten. Die Schülerbeförderung gehört zum eigenen Wirkungskreis der Landkreise und kreisfreien Städte.

(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte bestimmen die Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule, von der an die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht. Sie haben dabei die Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler und die Sicherheit des Schulweges zu berücksichtigen. Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht in je-

dem Fall, wenn Schülerinnen oder Schüler wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen.

(3) Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur für den Weg zur nächsten Schule der von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Schulform, jedoch innerhalb der gewählten Schulform zur nächsten Schule, die den von der Schülerin oder dem Schüler verfolgten Bildungsgang anbietet. Ist auf Grund der Festlegung von Schulbezirken eine bestimmte Schule zu besuchen (§63 Abs.3 Sätze 1 und 2), so gilt diese Schule als nächste Schule. Jedoch gilt eine Schule, die von einer Schülerin oder einem Schüler aufgrund einer Überweisung nach §61 Abs.3 Nr.2, einer Gestattung nach §63 Abs.3 Satz 4 oder die gemäß §63 Abs.4, §137 oder §138 Abs.5 besucht wird, als nächste Schule; Schulen, die wegen einer Aufnahmebeschränkung (§59a) nicht besucht werden können, bleiben außer Betracht. Kann zwischen Schulen gewählt werden, für die ein gemeinsamer Schulbezirk festgelegt worden ist, so besteht die Beförderungs- und Erstattungspflicht für den Weg zu der gewählten Schule. Liegt die nächste Schule außerhalb des Gebietes des Trägers der Schülerbeförderung, so kann dieser seine Verpflichtung nach Absatz 1 auf die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg beschränken, und zwar auf die Höhe der Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die er bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hat; dies gilt nicht im Falle des Besuchs von Förderschulen.

(4) Wird nicht die Schule besucht, bei deren Besuch ein Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen bestünde, so werden nur die notwendigen Aufwendungen für den Weg zu dieser Schule erstattet. Die Erstattung darf den Betrag der notwendigen Aufwendungen für den Weg zu der besuchten Schule nicht überschreiten. Die Erstattung entfällt, wenn für den Weg zu der besuchten Schule eine unmittelbare Beförderungsleistung des Trägers der Schülerbeförderung in Anspruch genommen werden kann.

(5) Die Landkreise können mit den kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden vereinbaren, dass von diesen die den Landkreisen als Träger der Schülerbeförderung obliegenden Aufgaben durchgeführt werden. Die Landkreise erstatten den Gemeinden und Samtgemeinden ihre Kosten mit Ausnahme der Verwaltungskosten.

§ 183

Sonderregelung für Gesamtschulen

Abweichend von § 106 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 108 Abs. 1 können Schulträger bestehender Gesamtschulen die Aufnahme in Gesamtschulen bis zum 31.07.2011 begrenzen, sofern sie nicht von der Pflicht befreit sind, Hauptschulen, Realschulen oder Gymnasien neben Gesamtschulen zu führen. In diesen Fällen findet § 59 a Abs. 1 und 4 Anwendung mit der Maßgabe, dass das Losverfahren auch dahin abgewandelt werden kann, dass zur Erreichung eines repräsentativen Querschnitts der Schülerschaft mit angemessenen Anteilen leistungsstärkerer wie leistungsschwächerer Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung ihrer Leistungsbeurteilungen differenziert wird.

§184

Beginn der Schulpflicht

Abweichend von § 64 Abs. 1 Satz 1 werden schulpflichtig:

1. bis zum Schuljahr 2009/2010 alle Kinder, die bis zum 30. Juni,

2. mit Beginn des Schuljahres 2010/2011 alle Kinder, die in der Zeit vom 1. Juli 2009 bis zum 31. Juli 2010,

3. mit Beginn des Schuljahres 2011/2012 alle Kinder, die in der Zeit vom 1. August 2010 bis zum 31. August 2011,

das sechste Lebensjahr vollendet haben bzw. vollenden werden.

§ 193

Schulisches Berufsgrundbildungsjahr

~~(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, auf Antrag des Schulträgers in dessen Gebiet ein schulisches Berufsgrundbildungsjahr durch Verordnung aufzuheben, wenn~~

- ~~1. das Berufsgrundbildungsjahr nur im Gebiet einzelner Schulträger eingeführt worden ist und~~
- ~~2. nach der fortgeschriebenen Schulentwicklungsplanung die berufliche Grundbildung der betroffenen Schülerinnen und Schüler ohne Ausbildungsvertrag sichergestellt ist.~~

~~(2) Das landesweit eingeführte schulische Berufsgrundbildungsjahr im Berufsfeld Agrarwirtschaft wird aufgehoben.~~

Aufhebung des Berufsgrundbildungsjahres

Die eingeführten Berufsgrundbildungsjahre werden aufgehoben. Die nach §106 erteilten Genehmigungen zur Errichtung eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres werden widerrufen.

Artikel 2

Aufhebung und Änderung von Rechtsverordnungen

Die Niedersächsische Verordnung über die Anrechnung des Besuchs eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres und einer Berufsfachschule auf die Ausbildungszeit in Ausbildungsberufen vom 19. Juli 2005 (Nds. GVBl. S. 255), geändert durch Verordnung vom 20. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 59), tritt am 1. August 2009 außer Kraft.

§ 1 der Subdelegationsverordnung vom 23. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 306), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. November 2006 (Nds. GVBl. S. 532), wird wie folgt geändert:

- a. Am Ende der Nummer 5 Buchst. i wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.**
- b. Die Nummer 6 wird gestrichen.**

Die Verordnung zur Schulentwicklungsplanung vom 19. Oktober 1994 (Nds. GVBl. S. 460) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Februar 2008 (Nds. GVBl. S. 78) wird wie folgt geändert:

a) § 2 Abs. 4 wird gestrichen.

b) In § 3 wird in der Tabelle, 3. Spalte, Ziffer 5.1 die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

c) In § 3 wird in der Tabelle, 3. Spalte, Ziffer 5.2.1 nach der Zahl „4“ die Worte „, davon mindestens 2 im Gymnasialbereich“ eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieser Gesetz tritt am 1. August 2008 in Kraft:

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nrn. 1, 3 bis 7, 9, 12, 13, 15 und 17 treten am 1. Januar 2009 und

2. Artikel 1 Nr. 20 am 1. August 2009.